

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 105. Sitzung (27.06.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 105. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 27. Juni 1898.

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

zu dem

Gesetzentwurf, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Fieser.

In der 83. Sitzung der zweiten Kammer vom 6. Mai d. J. hat die Großh. Regierung der Kammer einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Gehaltsordnung über die Gehälter der Notare enthält und welcher mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Reich, also mit dem 1. Januar 1900, in Kraft treten soll.

Nach den bisherigen Bestimmungen des Beamtengesetzes und der Gehaltsordnung beziehen die Notare nicht festes Gehalt und Wohnungsgeld aus der Staatskasse, sondern sind dieselben im Wesentlichen auf wandelbare Bezüge angewiesen.

Dabei wird nach der Gehaltsordnung D I für die Notare ein Anfangsgehalt von 2000 M., ein Höchstgehalt von 5000 M., Anfangszulage von 500 M. nach 2 Jahren und ordentliche Zulage von 500 M. nach 3 Jahren zu Grunde gelegt.

Nach Ziff. 5 der Anmerkungen zu Abtheilung D bezeichnen diese Beträge mit Hinzurechnung des anschlagsmäßigen Betrags des Wohnungsgeldes nur den Werthanschlag des Dienst Einkommens, da die Notare, wie erwähnt, im Wesentlichen auf wandelbare Bezüge (Gebührenanteile) angewiesen sind.

Nach Ziff. 7 der Anmerkungen zu Abtheilung D des Gehaltstarifs wird denjenigen Gerichtsnotaren, welche Notariatsdienste versehen, der Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den baaren Gehalt angerechnet. Diese Gerichtsnotare, die neben dem Dienst als Gerichtsnotar noch einen Notariatsdistrikt besorgen, erhalten hiernach ihr Einkommen als Gerichtsnotare in festem Gehalte und Wohnungsgeld. Es wird ihnen aber das wandelbare Einkommen, das sie für ihre Thätigkeit als Notare neben dem Gehalte beziehen, mit dem ganzen Anschlag des wandelbaren Einkommens auf den Gehalt angerechnet.

Diese Art der Gehaltsregulirung der Notare beruht auf der Thatsache, daß die Notare nach unserer bisherigen Gesetzgebung zwar Beamte sind, indem sie wesentlich dazu berufen sind, mit öffentlichem Glauben die Beurkundung rechtserheblicher Thatsachen vorzunehmen; daß sie aber diesen ihren wesentlichen Beruf nicht

als Behörde, sondern im Dienste Privater zu besorgen haben und daß sie neben der Besorgung dieser Beurkundung im Dienste Privater nur in wenigen Fällen mit behördlichem Charakter als Organe der Staatsgewalt zu funktionieren haben. Ihr wesentliches Geschäft ist die Aufnahme öffentlicher Urkunden und nur soweit sie bei den den Gerichten übertragenen Funktionen, bei Theilungen und Zwangsvollstreckungen mitzuwirken haben, versehen sie richterliche, also behördliche Funktionen.

In Folge der neuen Reichsgesetzgebung sollen den Notaren, wie aus der Begründung der Regierungsvorlage hervorgeht, die Geschäfte des Nachlassgerichts in ansehnlichem Umfange, darunter auch die Vermittlung und Auseinandersetzung unter den Miterben zugetheilt werden, welche Geschäfte einen ausgeprägt behördlichen Charakter an sich tragen, da darunter förmliche richterliche Entscheidungen und behördliche Verfügungen fallen. Auch sollen den Notaren in den badischen Ausführungsgesetzen zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung Berrichtungen des Vollstreckungsgerichts und durch das badische Einführungsgezet zur Grundbuchordnung die Funktionen des Grundbuchamts und nach den badischen Gesetzesentwürfen über Liegenschaftsaccise und Erbschaftsaccise der Ansatß dieser Gebühren übertragen werden. Wenn diese Gesetzesentwürfe im Wesentlichen die Zustimmung der Stände finden tritt eine vollständige Aenderung in den amtlichen Funktionen der Notare ein. Was früher nur den weniger wesentlichen Theil der Amtsfunktionen des Notars bildete, die ihm übertragenen behördlichen Funktionen, wird jetzt Hauptbeschäftigung, und was bis dahin Hauptbeschäftigung der Notare war, die Urkundenpraxis, tritt jetzt gegenüber seinen richterlich amtlichen Funktionen in den Hintergrund. Es erscheint unter diesen Umständen der Kommission in Uebereinstimmung mit der Vorlage nur konsequent, wenn entsprechend dieser Aenderung in der dienstlichen Stellung der Notare auch die Regulirung der Gehaltsfrage geändert wird und den Notaren für ihre Thätigkeit als Hauptbezug der in D I bezeichnete Gehalt und daneben für die Urkundenpraxis ein durch landesherrliche Verordnung festzusetzender Gebührenantheil überlassen wird, welche Bestimmung dann auch auf die Gerichtsnotare, welche einen Notariatsdistrikt versehen, anzuwenden ist.

Die Kommission ist aus diesen Gründen mit der in dem Regierungsentwurf vorgeschlagenen neuen Fassung der Anmerkungen Ziff. 5 und 7 zu Abtheilung D des Gehaltstariß zum Beamtengeetze einverstanden.

In dem Schlußabsatze der Regierungsvorlage (Seite 4 der Vorlage) ist hervorgehoben, daß die Staatskasse, welcher in Zukunft die Gebühren für die Amtshalber zu fertigenden Geschäfte der Notare in ihrem vollen Betrage verbleiben, auch den sachlichen Aufwand der Notare und die Bezahlung der Notarsgehilfen, soweit solche Auslagen durch die bezeichneten Geschäfte veranlaßt sind, d. h. soweit solche Auslagen nicht durch die Urkundenpraxis der Notare entstehen, zu übernehmen habe.

Die Kommission ist mit dem Inhalt dieser Ausführung einverstanden, betrachtet es aber als selbstverständlich, daß es Sache der Vereinbarung bei den Budgetverhandlungen zwischen Regierung und Ständen ist, die Beträge festzusetzen, in welchen dieser Aufwand auf die Staatskasse zu übernehmen ist.

Wenn weiter bemerkt ist, daß es unausbleiblich sein werde, einem Theile der Gehilfen die Eigenschaft etatmäßiger Beamten zu verleihen, so nimmt die Kommission zwar in Uebereinstimmung mit Groß. Regierung an, daß eine solche Nothwendigkeit sich bei dem Umstande, daß erprobte Gehilfen gewonnen werden müssen, sich gewiß ergeben werde, daß aber die Einstellung solcher Gehilfen mit der Eigenschaft etatmäßiger Beamten, außer der kaiserlichen Bewilligung der Zahl der Gehilfen und der Höhe der Gehälter auch eine Ergänzung des Gehaltstarißs nothwendig macht, da Notariatsgehilfen in dem jetzigen Gehaltstariß nicht vorgesehen sind.

Ebenso kann die Gewährung von Dienstzulagen für die Uebergangszeit an solche Notare, deren seitherige Dienstbezüge den Einkommensanschlag erheblich überschritten haben, im Staatsvoranschlag nach Auffassung der Kommission nur dann erfolgen, wenn eine gesetzliche Ermächtigung hiezu im Beamtengeetze vorhanden ist. Die Kommission ist mit dem sachlichen Vorhaben der Regierung einverstanden, schlägt aber, um demselben die gesetzliche Grundlage zu geben, vor, eine Uebergangsbestimmung als Artikel II dem Gesetzesentwurf beizufügen, wie solche in § 6 Ziff. 4 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 enthalten ist.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Kommission dem Gesetzesvorschlag nur unter der Voraussetzung zustimmt, daß das badische Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung, durch welches die Notare als Grund-

buchsbeamte bezeichnet werden, zu Stande kommt. Denn nur in diesem Falle ist die Hauptbeschäftigung der Notare eine behördliche. Würden dagegen die Funktionen des Grundbuchamtes nicht den Notaren, sondern den Amtsgerichten übertragen, so würde nach Anschauung der Kommission eine Aenderung in den Gehaltsbestimmungen der Notare nicht nothwendig erscheinen.

Es muß daher die Inkrafttretung des vorliegenden Gesetzentwurfs nicht bloß von der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des badischen Ausführungsgesetzes zum Notariatsgesetz, zur Grundbuchordnung und zu dem Gesetze über Zwangsversteigerung, sondern auch davon abhängig gemacht werden, daß die Funktionen des Grundbuchsamtes den Notaren übertragen werden. Es fällt daher nothwendig, nicht nur einen besonderen Artikel über Einführung dieser Gesetze beizufügen, sondern auch den weiteren Antrag zu stellen:

daß über diesen Gesetzentwurf, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend, erst nach Erledigung des Ausführungsgesetzes über die Grundbuchordnung zu berathen und zu beschließen sei. Nach den Vorschlägen der Kommission soll der Gesetzentwurf folgende Fassung erhalten:

Artikel 1.

Nach dem Vorschlag der Regierung mit Strich der Worte in Zeile 3:
„mit Wirkung vom 1. Januar 1900“.

Artikel 2.

Die Bestimmung in § 6 Abs. 4 des Nachtragsgesetzes zur Gehaltsordnung vom 9. Juli 1894 findet auch auf vorstehendes Gesetz Anwendung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich, den badischen Ausführungsgesetzen zur Grundbuchordnung und zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung in Kraft.